

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 175 AS 13627/15 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED],
[REDACTED] Wohnheim PeWoBe, [REDACTED] Berlin,
2. [REDACTED]
[REDACTED] Wohnheim PeWoBe, [REDACTED] Berlin,
3. [REDACTED],
[REDACTED] Wohnheim PeWoBe, [REDACTED] Berlin,

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Reinickendorf,
Mirastr. 54, 13509 Berlin,
- eR1-95506-00156/15 -

- Antragsgegner -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 16. Juli 2015 durch den Richter Dr. Wolf beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen zu 2. und 3. vorläufig ab dem 03. Juli 2015 bis zu dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von insgesamt 627,00 € monatlich zu gewähren und auszuzahlen, für den gleichen Zeitraum die Übernahme der Kosten für die Unterbringung der Antragstellerinnen zu 2. und 3. im Wohnheim der PeWoBE GmbH in der [REDACTED] Berlin zu erklären sowie für den gleichen Zeitraum die Kosten für die Unterbringung der Antragstellerinnen zu 2. und 3. in dem genannten Wohnheim zu übernehmen.
- II. Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz vom 03. Juli 2015 abgelehnt.
- III. Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen zu 2. und 3. begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

Die miteinander verheirateten Antragsteller zu 1. und 2. sind die Eltern der [REDACTED] 2009 geborenen Antragstellerin zu 3. Der [REDACTED] 1980 geborene Antragsteller zu 1. ist ungeklärter Staatsangehörigkeit und verfügt über eine bis zum 21. Januar 2018 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Gegenwärtig bezieht er aufgrund eines Bewilligungsbescheides des Antragsgegners vom 16. April 2015 für die Zeit vom 01. April 2015 bis zum 30. September 2015 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 399,00 € monatlich. Die [REDACTED] 1981 geborene Antragstellerin zu 2. sowie die Antragstellerin zu 3. sind nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und am 29. Juni 2015 in das Bundesgebiet eingereist. Beide verfügen über bis zum 13. September 2015 befristete Visa zur Familienzusammenführung, wobei gegenwärtig beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheit (LABO) hinsichtlich beider ein Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug läuft.

Alle drei Antragsteller wohnen in einem Wohnheim unter der rubrizierten Anschrift. Für diese Unterkunft ist ein Tagessatz von 14,74 € pro Person und Tag zu entrichten.

Am 25. Juni 2015, 02. Juli 2015 und 03. Juli 2015 sprach der Antragsteller zu 1. hinsichtlich einer Leistungsgewährung für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. beim Antragsgegner vor. Durch ein formloses Schreiben vom 02. Juli 2015 wurde ihm mitgeteilt, „*dass die Zuständigkeit hier im Jobcenter Berlin Reinickendorf nicht gegeben ist, da beide (gemeint sind die Antragstellerinnen zu 2. und 3.) über ein vom 16.06.2015 bis zum 13.09.2015 ausgestelltes Visum verfügen.*“ Ausweislich eines vom Antragsgegner vorgelegten sog. Verbis-Vermerkes vom 03. Juli 2015 wurde der Antragsteller zu 1. bei seiner letzten Vorsprache am 03. Juli 2015 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) verwiesen. Weiter führt der Vermerk wörtlich aus: „*Es wurde dem Kd nochmals versucht zu verdeutlichen, dass hier für seine Frau und sein Kind aufgrund des vorliegenden Visums kein Anspruch nach dem SGBII vorliegt.*“

Mit am 03. Juli 2015 bei Gericht eingegangenem Antrag begehren die Antragsteller die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Sie tragen vor, dass der Antragsgegner die maßgeblichen ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht hinreichend beachtet habe. Sie seien

mittellos und könnten ohne Leistungen des Antragsgegners ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten.

Die Antragsteller beantragen wörtlich,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, umgehend für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Kosten für die Heimunterbringung sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fortlaufend ab Antragstellung zu erbringen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, dass die Antragstellerinnen zu 2. und 3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet hätten, zumal der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II greife. Außerdem sei kein förmlicher Leistungsantrag gestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Verwaltungsakte des Antragsgegners (S. 1 bis 50), welche bei der Entscheidung vorgelegen hat, Bezug genommen. Der Schriftsatz des Antragsgegners vom 10. Juli 2015 sowie die von den Antragstellern am 15. Juli 2015 auf der Geschäftsstelle der Kammer abgegebenen Unterlagen haben gleichfalls vorgelegen.

II.

1. Der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz hat in dem aus Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, da er zulässig (a.) und überwiegend begründet (b.) ist.

a. Der als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag ist zulässig. Insbesondere steht seiner Zulässigkeit nicht eine vermeintlich fehlende förmliche Antragsstellung beim Antragsgegner entgegen. Das für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn sich der Antragsteller vor Antragstellung bei Gericht an den Leistungsträger gewandt, dort selbst einen Leistungsantrag gestellt und eine entsprechende Entscheidung des Leistungsträgers abgewartet hat. Lediglich ausnahmsweise kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Angelegenheit besonders eilbedürftig und nach Lage der Dinge davon auszugehen ist, dass der Leistungsträger ohne gerichtlichen

Rechtsschutz dem Leistungsbegehren nicht folgen wird (zum Ganzen: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rdn. 26b). Danach fehlt es vorliegend nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Warum der Antragsgegner nach den persönlichen Vorsprachen vom 25. Juni 2015, 02. Juli 2015 und 03. Juli 2015 vorträgt, dass kein förmlicher Leistungsantrag gestellt worden sei, bleibt für die Kammer unverständlich. Der Antragsteller zu 1. hat als Vertreter für die übrigen Antragsteller (§ 38 Abs. 1 SGB II) wiederholt beim Antragsgegner vorgesprochen und die Gewährung von Leistungen begehrt, was auch vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II formlos gestellt werden kann (Schoch in: Münder, SGB II, 5. Aufl. 2013, § 37 Rdn. 10), hinreichend sein dürfte. Warum der Antragsgegner sich hierauf lediglich für unzuständig erklärt und nicht stattdessen eine ausdrückliche Ablehnungsentscheidung getroffen hat, ist nicht nachvollziehbar. Der Antragsgegner mag dergleichen ggf. zur Gewährleistung eines etwa erforderlichen Hauptsachenrechtsschutzes nachholen. Auch bleibt unklar, warum den Antragstellern nicht wenigstens die vom Antragsgegner verwendeten Antragsformulare ausgehändigt worden sind, damit der vom Antragsgegner verlangte förmliche Antrag gestellt werden kann. Soweit in den wiederholten Vorsprachen beim Antragsgegner noch nicht die für das Rechtsschutzbedürfnis erforderliche Antragstellung gesehen werden kann, liegt nach Auffassung der Kammer jedenfalls der genannte Ausnahmefall vor. Spätestens mit der Vorsprache am 03. Juli 2015 dürfte aus Sicht der Antragsteller klar gewesen, dass der Antragsgegner keine Leistungen nach dem SGB II für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. gewähren würde. Den Umstand, dass der Antragsgegner am 02. Juli 2015 die vom Bezirksamt Reinickendorf von Berlin ausgestellte Kostenübernahmeerklärung vom 25. Juli 2015 eingezogen hat, möchte die Kammer über ihre Verfügung vom 08. Juli 2015 hinaus nicht weiter kommentieren.

b. Der Antrag ist auch in der Sache überwiegend begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, voraus. Der geltend gemachte (Leistungs-) Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind von den Gerichten im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechts-

schutzes in der Regel nur summarisch zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Juli 2003 – 2 BvR 311/03, NVwZ 2004, 95 [96]).

Davon ausgehend haben die Antragsteller Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft.

Die Antragstellerinnen zu 2. und 3. haben bei summarischer Prüfung einen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Antragstellerin zu 2. hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht. Sie ist erwerbsfähig nach §§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 8 SGB II, insbesondere ist ihr durch ihr Visum aufenthaltsrechtlich die Ausübung einer Beschäftigung gestattet. Sie ist – dies dürfte zwischen den Beteiligten unstrittig sein – aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse hilfebedürftig. Die Antragstellerin zu 3. ist über §§ 7 Abs. 3 Nr. 4, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II leistungsberechtigt.

Weiter haben die Antragstellerinnen zu 2. und 3. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). Insoweit darf die Kammer zur Wiederholung auf die gerichtliche Verfügung vom 08. Juli 2015 verweisen. Der Antragsgegner ist dieser nicht weiter entgegengetreten.

Weiter steht bei der gebotenen und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung einer Leistungsgewährung weder der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II noch der des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II entgegen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II sind von Leistungen nach dem SGB II Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügigG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts ausgeschlossen. Indessen ist dieser Ausschlussgrund vorliegend nicht anwendbar, da die Antragstellerinnen zu 2. und 3. zum Zwecke des Familiennachzugs in das Bundesgebiet eingereist sind (vgl. BSG, Urt. v. 30. Januar 2013 – B 4 AS 37/12 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 33, zitiert nach juris, dort Rdn. 18ff.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27. März 2014 – L 7 AS 326/14 B ER, zitiert nach juris, dort Rdn. 9ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 19. September 2014 – L 11 AS 502/14 B ER, zitiert nach juris, dort Rdn. 19f.; SG Berlin, Urt. v. 18. April 2011 – S 201 AS 45186/09, zitiert nach juris, dort Rdn. 19ff. sowie Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 7 Rdn. 89). Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist wegen des besonderen Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 Grundgesetz (GG), welcher auch nichtdeutschen Staatsangehörigen zu gewähren ist, maß-

geblich nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit der Person, zu der der Familiennachzug erfolgt, sondern vielmehr auf die – hier gegebene – Rechtmäßigkeit des Aufenthalts zum Familiennachzug abzustellen (in diesem Sinne jedenfalls BSG, Urt. v. 30. Januar 2013 – B 4 AS 37/12 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 33, zitiert nach juris, dort Rdn. 23). Zutreffend ist zwar, dass die vom BSG entschiedene Fallkonstellation einen Familiennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen betraf, jedoch ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, insoweit zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen zu unterscheiden.

Weiter ist auch der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II nicht einschlägig, da die Antragstellerinnen zu 2. und 3. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind. Vor diesem Hintergrund bleibt im Übrigen unverständlich, warum sie der Antragsgegner an das LaGeSo verwiesen hat.

Der erforderliche Anordnungsgrund, d. h. die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragsteller, ergibt sich vorliegend aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen nach dem SGB II und der Tatsache, dass die Antragsteller gegenwärtig kein Einkommen oder Vermögen haben.

Der Höhe nach ist der Antragstellerin zu 2. der Regelbedarf für Partner einer Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 360,00 € monatlich zu gewähren, da sie mit dem Antragsteller zu 1. eine Bedarfsgemeinschaft bildet (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II). Die Antragstellerin zu 3. hat einen Anspruch auf ein monatliches Sozialgeld in Höhe von 267,00 € monatlich. Daneben hat der Antragsgegner die Übernahme der Kosten für die Unterbringung der Antragstellerinnen zu 2 und 3. im fraglichen Wohnheim zu erklären und die fraglichen Kosten als Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zu tragen. Für den Monat Juli 2015 besteht nur ein anteiliger Anspruch. Soweit die Antragsteller die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung begehren, unterliegt der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz jedoch der Ablehnung (siehe Tenor zu II.), da die Antragstellerinnen zu 2. und 3. schon aufgrund des tenorierten Leistungsbezugs ohne weiteres pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung sind. Einer entsprechenden ausdrücklichen Entscheidung der Kammer bedurfte es insoweit nicht. Nichtsdestominder hat der Antragsgegner in Folge des Tenors zu I. die entsprechenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen.

Die aus dem Tenor zu I. ersichtliche zeitliche Begrenzung der Stattgabe ist dem Umstand geschuldet, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II situationsgebunden und damit ständiger Veränderung unterworfen sind. Einstweiliger Rechtsschutz

dient indessen ausschließlich zur Behebung gegenwärtiger Notlagen, nicht aber zur längerfristigen Regelung in der Zukunft liegender Sachverhalte. Dies zugrunde gelegt und ausgehend von der gegenwärtigen Eilbedürftigkeit erscheint es in Ausübung des nach §§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG, 938 Abs. 1 ZPO eröffneten freien gerichtlichen Ermessens sachgerecht, die Stattgabe in Übereinstimmung mit dem Antrag auf den tenorierten Zeitraum zu begrenzen. Der Beginn der vorläufig zu gewährenden Leistungen war antragsgemäß auf den 03. Juli 2015 zu bestimmen. Unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II sind die vorläufig zu bewilligenden Leistungen für sechs Monate ab diesem Tage zu gewähren. Die Kammer hat durchaus erwogen, die Leistungen entsprechend der Gültigkeitsdauer der Visa lediglich nur bis zum 13. September 2015 zuzusprechen, jedoch hiervon Abstand genommen, da das LABO offenkundig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die danach liegende Zeit anstrebt. Soweit die Antragstellerinnen zu 2. und 3. vor Ablauf des tenorierten Zeitraums ausreisen sollten oder andere Tatbestände ihre Leistungsberechtigung entfallen lassen sollten, mag der Antragsgegner die Abänderung des vorliegenden Beschlusses beantragen.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG und folgt dem weit überwiegenden Erfolg in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

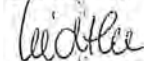
Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. Wolf
Richter

Ausgefertigt
Berlin, den 16.07.2015


Liedtke, JOS
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen - SGB II-Anspruch?

Einem Drittstaatsangehörigen wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Da dies ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG ist, greift der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht. Vielmehr kann er einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Seine Ehefrau und seine Kinder sind ihm nach Deutschland nachgezogen. Sie haben einen Aufenthaltstitel nach § 29 Abs. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern). Bei ihrem Aufenthaltstitel handelt es sich nicht um einen Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, sondern um einen nach Abschnitt 6 des 2. Kapitels AufenthG. Sind die Ehefrau und die Kinder von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen?

Die Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG gelten akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige "Bezugsperson" (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab.

Man kann den Status der nachziehenden Familienangehörigen nicht ausschließlich nach § 29 Abs. 2 AufenthG beurteilen. Damit gelten für die Familienangehörigen die gleichen Ausschlussstatbestände bzw. Ausnahmetatbestände wie für die Bezugspersonen. Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings können demnach mit der "Bezugsperson" eine Bedarfsgemeinschaft bilden, und bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach dem SGB II beanspruchen.

WDB-Beitrag Nr.: 070016